

Dienstag, 26. Juni 1934.

Errichtung eines General-
konsulates in Dublin.

Politisches Departement. Antrag vom 8. Juni 1934.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. Juni 1934.

Die Fortschritte der irischen Unabhängigkeitsbestrebungen in der Nachkriegszeit hatten bereits 1926 das politische Departement veranlasst, die Frage der Errichtung einer konsularischen Vertretung in Dublin zu prüfen; da aber in der dortigen Schweizerkolonie eine geeignete Persönlichkeit zur Uebernahme des Postens eines Honorarykonsuls nicht vorhanden war, konnte der Angelegenheit einstweilen keine weitere Folge gegeben werden. Die seitherige Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf der irischen Insel muss dazu führen, die damals zurückgestellte Frage wieder aufzunehmen.

I.

Wie bekannt, kam im Jahre 1912 die englische Regierung den jahrhundertlangen irischen Freiheitsbestrebungen durch Annahme der sog. Home Rule Bill entgegen. Die darin enthaltene Lösung, die ganz Irland einbezog, führte jedoch zum Bürgerkrieg. 1920 beschloss das englische Parlament eine neue Home Rule Bill; die Insel wurde dadurch in Nord- und Südirland getrennt. Aber auch diese Bill wurde von den irischen Republikanern abgelehnt und der Bürgerkrieg dauerte an. Am 6. Dezember 1921 wurde in London ein Vertrag abgeschlossen, wonach die Bill von 1920 für Nordirland Geltung behalten sollte, dasselbe somit ein Teil des bisherigen Vereinigten Königreiches blieb. Das übrige Irland wurde zum Irischen Freistaat erklärt und erhielt im Rahmen des britischen Weltreiches die Stellung eines selbständigen Dominiums. Als besonders hervorhebenswerte Punkte der neuen Verfassung des Freistaates, die auch heute noch in Geltung ist, seien erwähnt:

1. Souveräner Stand für alle innern Angelegenheiten bei Personalunion mit dem britischen Königreich, der "Crown".
2. Eigene irische Staatsangehörigkeit, verbunden mit der Eigenschaft als "Untertan" des Königs.



3. Teilnahme an der Reichsleitung, welches Recht durch Teilnahme an den Reichskonferenzen ausgeübt wird.
4. Recht zu eigener diplomatischer Vertretung bei andern Dominien und Nachbarstaaten ausserhalb des Reichs. Die Konsuln reichsfremder Staaten sind in Irland zu beglaubigen, Irland kann eigene Konsulate im Auslande errichten. Offen gelassen blieb in dieser Vereinbarung die Akkreditierung fremder diplomatischer Vertretungen in Dublin. Was unter Nachbarstaat der Insel zu verstehen ist, wurde nicht näher umschrieben.
5. Mitgliedschaft des Völkerbundes (aufgenommen im September 1923).

Zur Wahrnehmung der aussenpolitischen Interessen wurde ein irisches Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten geschaffen, das mit dem Kabinet ausschliesslich dem irischen Parlament verantwortlich ist.

Der Freistaat Irland hat staatsrechtlich zwar die Stellung eines britischen Dominions; tatsächlich ist aber die Verbindung mit dem Mutterlande noch mehr gelockert, als dies bei den andern Dominien der Fall ist. Bei dieser Sachlage liegt es auf der Hand, dass die Gesandtschaft in London nicht in der Lage ist, die schweizerischen Interessen bei der tatsächlich unabhängigen irischen Regierung zu vertreten und dies umso weniger, als tiefgreifende Gegensätze zwischen Irland und Grossbritannien bestehen.

II.

Der Freistaat, der bisher hauptsächlich aus Weideland bestand und von der Viehausfuhr nach England lebte, ist bestrebt, den Ackerbau auszudehnen und die Industrie auszubauen. Dies führte zum Zollkrieg mit England, dank dem die Waren von dritten Staaten eine günstigere Zollbehandlung erfahren als britische. Bereits hat de Valera, der Führer des Staates, verschiedene Industrien ins Leben gerufen, um englische Waren aus dem Lande auszuschliessen. Die Verselbständigung der irischen Wirtschaft und die daraus sich ergebenden Möglichkeiten für den schweizerischen Export erfordern ein wachsames Auge, wenn nicht eine der heute so seltenen Gelegenheiten verpasst werden soll.

Aber auch abgesehen hiervon ergeben sich aus dem bereits bestehenden Handelsverkehr mit Irland gewisse Möglichkeiten, um den Absatz schweizerischer Produkte in Irland zu steigern. Der Handelsver-

kehr der Schweiz mit dem Freistaat wies in den letzten Jahren stets ein Aktivum zu Gunsten Irlands auf. Während im Jahre 1932 z.B. die Schweiz in Irland für einen Betrag von ca. 1,7 Millionen Franken Waren kaufte, worunter für beinahe 1,5 Millionen Pferde, bezog Irland nur für 900,000 Franken schweizerische Produkte (Uhren, elektrische Apparate und Instrumente, Schuhe, Spinn- und Flechtstoffe). Im Jahre 1933 halten sich die Ein- und Ausfuhrziffern ungefähr im gleichen Rahmen wie im Vorjahre. Das Bestreben der Schweiz muss daher sein, die Warenbezüge in Irland in den Dienst der schweizerischen Ausfuhr zu stellen, was umso leichter sein dürfte als der Bund selbst Käufer der irischen Pferde ist. In letzter Zeit wurde bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine schweizerische Vertretung in Dublin wird feststellen können, welche Importbedürfnisse in Irland bestehen und wo mit Aussicht auf Erfolg von jener Waffe Gebrauch gemacht werden kann.

Wirtschaftspolitische ist Irland der Schweiz gegenüber derzeit durch den Meistbegünstigungsvertrag gebunden, der im Jahre 1855 mit Grossbritannien abgeschlossen wurde. Gleich den andern Domänen hat jedoch Irland das Recht auf Kündigung dieses Vertrages und selbständig, soweit es nur seine Belange betrifft, Wirtschaftsverhandlungen aufzunehmen. So hat es in der letzten Zeit bereits mit verschiedenen Staaten Handelsverträge abgeschlossen und es muss damit gerechnet werden, dass dieser Fall auch gegenüber der Schweiz eintreten könnte.

III.

In seiner Vernehmlassung spricht das eidg. Volkswirtschaftsdepartement sich dahin aus, dass die Errichtung einer Vertretung einer Notwendigkeit entspreche. Auch der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins empfiehlt die Schaffung einer Vertretung in Dublin. Wie er bemerkt, nimmt das Interesse der schweizerischen Exportkreise für den irländischen Markt stets zu; es sollen zurzeit Bestrebungen zur Gründung einer Handelsgesellschaft im Gange sein, die sich mit den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Irland befassen würde.

Es mag auch darauf hingewiesen werden, dass zahlreiche andere Staaten bereits in Irland vertreten sind. Vor einiger Zeit haben Deutschland, Frankreich und die Vereinigten Staaten von Noramerika in Dublin Gesandte akkreditiert; Argentinien, Belgien, Spanien, Italien, Polen, Portugal sind durch Berufsgeneralkonsuln und die

Niederlande, Schweden und die Tschechoslowakei durch Berufskonsuln vertreten.

IV.

Was nun die Frage der Vertretung selbst betrifft, so kann die Errichtung eines Honorarkonsulats nicht in Betracht kommen, in Ermangelung eines geeigneten Kandidaten in Dublin. Es kann sich daher nur darum handeln, ob eine diplomatische Vertretung oder ein Berufskonsulat geschaffen werden soll. Eine diplomatische Vertretung wäre wegen ihrer besondern Stellung sicherlich besser in der Lage, die schweizerischen Interessen mit Erfolg wahrzunehmen, weshalb auch die Wirtschaftskreise diese Lösung empfohlen haben. Eine Erkundigung des Schweizerischen Gesandten in London bei der britischen Regierung brachte aber in Erfahrung, dass dies vom Foreign Office nicht gerne gesehen würde. Allerdings bestehen bereits solche Vertretungen in Dublin; aber es scheint, dass in Anbetracht der gespannten Verhältnisse, die zurzeit zwischen Grossbritannien und Irland bestehen, die Errichtung einer weitem diplomatischen Vertretung unerwünscht wäre. Abgesehen aber hievon muss doch im Auge behalten werden, dass bisher nur Grossmächte Gesandtschaften bei der irischen Regierung akkreditiert haben. Es müsste daher auffallen, wenn die Schweiz es in dieser Frage den Grossstaaten gleich tun wollte. Bei dieser Sachlage erachtet das politische Departement jedenfalls vorderhand die Schaffung einer konsularischen Vertretung unter der Leitung eines Berufsbeamten als angemessene Lösung, wobei den berechtigten Wünschen der Wirtschaftskreise insofern entsprochen werden kann, als dieser Vertretung der Rang eines Generalkonsulates gegeben wird.

Noch eine andere Lösung wurde in Erwägung gezogen, nämlich die Errichtung eines Berufsgeneralkonsulates unter Akkreditierung des Postenchefs als Geschäftsträger (chargé d'affaires en pied). Es ist dies die Lösung, die früher vom Bundesrate wiederholt gewählt wurde und die neuerdings auch für den Posten in Shanghai zur Anwendung kam. Nach gewissen Informationen würde die irische Regierung dies begrüßen, und das Foreign Office soll solche Ernennungen in andern Dominien zugelassen haben. Auch soll Belgien beabsichtigen, seinen Generalkonsul in Dublin als Geschäftsträger beglaubigen zu lassen. Richtigerweise wird man aber zunächst sich damit begnügen, das erwähnte Berufsgeneralkonsulat zu errichten und alsdann durch diese Vertretung ein-

5.

wandfrei abklären lassen, ob die Verleihung diplomatischen Charakters an den Postenchef des Generalkonsulates einer Notwendigkeit entspricht und ob sich die Verwirklichung dieser Lösung ohne Nachteile durchführen lässt.

Für die Leitung des neuen Postens gedenkt das politische Departement Herrn Dr. Karl Benziger, früheren Chef des Konsulardienstes, vorzuschlagen. Da derselbe zur Zeit noch als Präsident des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig tätig ist und nach Ablauf des ihm seinerzeit vom Bundesrate gewährten Urlaubs erst im Oktober d.Js. wieder zur Verfügung steht, wird dem Bundesrate diesbezüglich später Antrag gestellt werden. Als Mitarbeiter würden dem neuen Vertreter in Dublin ein Kanzleisekretär als Kanzler und eine Schreibkraft beigegeben.

Zu den durch die Errichtung einer Berufsvertretung dem Bunde erwachsenden Ausgaben bemerkt das politische Departement, dass dieselben durch die kürzlich erfolgte Aufhebung des Konsulates in Glasgow und die bevorstehende Umwandlung des Berufskonsulates in Barcelona in einen Honorarposten grösstenteils wieder eingebracht werden.

Als Konsularbezirk dürfte dem Generalkonsulat das ganze Gebiet des Freistaates Irland, das derzeit London untersteht, zugeteilt werden.

Gemäss dem Antrage des politischen Departementes, dem das Finanz- und Zolldepartement zustimmt, wird **b e s c h l o s s e n :**

1. In Dublin wird ein Generalkonsulat für das Gebiet des Freistaates Irland errichtet.

2. Das politische Departement wird beauftragt, dem Bundesrate sobald tunlich einen endgültigen Vorschlag zur Besetzung des Postens und betreffend den Zeitpunkt der Eröffnung zu unterbreiten.

Ins Bundesblatt.

Ins Handelsamtsblatt.

Protokollauszug ans politische Departement (3 Expl.) zum Vollzug, ans Justiz- und Polizeidepartement (Chef, Fremdenpolizei), ans Militärdepartement, ans Finanz- und Zolldepartement und ans Wirtschaftsdepartement (Handel) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

